Bav. 1408 f

Katechismus

der

Königlich baierischen

Geseze und Verordnungen

zum

nothwendigen Gebrauch

für

Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, Rechts-Anwälde, Bürger, Gemeinde-Vorsteher, Lehrer, so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk.

II^tes Heft.

enthaltend

die Gemeinde-Wahlordnung.

Preis 28 kr.

Kempten,

gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.

1 8 1 8.

Aufgeschnittene und beschmuzte Exemplare werden nicht zurück genommen.

Ankündigung des Gesez-Katechismus für den baierischen Bürger.

Geseze eines Staates werden in der Regel für alle Einwohner desselben gegeben, sie sollen also auch jedem, wenigstens so viel ihn in seinen Verhältnissen betrift, bekannt sein.

Nur bei allgemeiner Verbreitung der Geseze und Verordnungen kann ihre Erfüllung vom Unterthanen gefordert, und diese auch nur dann von ihm geleistet werden.

Unsere allerhöchste Regierung hat zwar durch die Regierungs- und Intelligenz-Blätter diesen Zweck möglichst zu erreichen gesucht; allein theils ist nicht jeder Einzelne vermögend die bedeutenden Ausgaben für diese Gesez- und Verordnungs-Sammlungen zu bestreiten, theils ist die Mehrzahl der Verordnungen und Geseze in höherem, nicht jedem leicht begreifbaren Style abgefaßt, und viele Verordnungen über einen einzelnen Gegenstand sind in mehreren Regierungs-Blättern zerstreut; daher ein Gegenstand nur dadurch vollkommen verstanden werden kann, wenn eine zusammengefaßte Behandlung aller einschlägigen Verordnungen gegeben wird.

Wahres, längst gefühltes, und mehrfältig öffentlich geäußertes Bedürfniß ist daher ein Werk, durch welches jeder baierische Staatsbürger den verfassungsmäßigen Zustand seines Vaterlandes, die administrativen Volksangelegenheiten desselben, so wie alle ihn zunächstberührende besondere Geseze und Verordnungen kennen, verstehen, und nach seinem Bedarf möglichst anwenden lernt.

Ein solches allgemein nützliches Werk ist gegenwärtig bei dem Unterzeichneten in Verlag erschienen. Es besteht in einer katechetischen Darstellung **aller gültigen** baierischen Geseze, und bekannt gemachten besondern Verordnungen, in der einfachsten, deutlichsten und bestimmtesten Schreibart, in vorausgeschickte, zur Entwicklung und leichtern Begreifbarkeit des Inhalts der Geseze dienlichen Fragen, und unmittelbar darauf folgende, den Sinn derselben getreu und wörtlich enthaltende Antworten gekleidet.

Keine Zusäze oder Hinweglassungen, und keine Abänderungen an den Verordnungen geschehen hiebei.

Jeder Haupt-Gegenstand ist wo möglich in einem einzelnen Hefte abgehandelt, und hiebei alle dahin einschlägigen Verordnungen zusammen gezogen.

Die Konstitution des Reiches, mit allen darauf be-

Gesez=Katechismus

des

baierischen Bürgers.

Kempten,
gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.
1818.

2.

Gemeinde-Wahlordnung.

Frage:

Zu welchem Zweck wurde in der allgemeinen Verordnung vom 5. August 1818 Gesezblatt Stück XXI. Seite 477. eine besondere Gemeinde-Wahlordnung erlassen und bekannt gemacht?

Antwort:

Damit bei den bevorstehenden und künftigen Gemeinde-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet, alle Gemeinde-Wahlen nach gleicher Vorschrift und Ordnung eingerichtet und in Vollzug gesetzt werden.

Frage:

Was wird unter Gemeinde-Wahlen verstanden?

Antwort:

a) In den Städten und größern Märkten die Ernennung

1) der Wahlmänner,
2) der Bevollmächtigten,
3) der Magistrate.

b) In den Landgemeinden die Ernennung

1) der Vorsteher,
2) der Pfleger,
3) der Ausschüsse.

Frage:

Werden außer diesen keine Wahlen in den Gemeinden vorgenommen?

Antwort:

Zur Abordnung für die Stände-Versammlung finden in den Gemeinden gleichfalls Wahlen statt.

Frage:

Welche Vorschriften sind über diese Wahlen erlassen?

Antwort:

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Edikt vom 26. Mai 1818 die Stände-Versammlung des Reiches betreffend; — Gesezblatt Stück XVII. Seite 360. von §. 21 bis 26. über die Wahlhandlung der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, dann von §. 27 bis 49. über die Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. — — Diese allerhöchsten Anordnungen besagter Wahlen werden geeigneten Orts in einem besondern Hefte über die Stände-Versammlungen abgehandelt und katechetisch bearbeitet erscheinen. —

Von dem Wahl-Rechte.

Frage:

Worin besteht das Wahl-Recht?

Antwort:

1) In dem Rechte, bei den Gemeinde-Wahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimm-Recht).

2) In der Fähigkeit zu den Gemeinde-Stellen gewählt zu werden (Wählbarkeit).

Von dem Wahlstimm-Rechte.

Frage:

Wodurch ist das Wahlstimm-Recht vorzüglich bedingt?

Antwort:

Das Recht bei den Gemeinde-Wahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürger-Recht bedingt.

Frage:

Wer genießet in jeder Gemeinde das Wahlstimm-Recht?

Antwort:

Nur die wirklichen Gemeinde-Glieder sind zum Wahlstimm-Rechte berufen.

Frage:

Welches sind wirkliche Gemeinde-Glieder?

Antwort:

1) Diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

2) auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten, und

3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeinde-Gliedern (Nro. 1 und 2.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Ge-

meinde-Wohl als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Frage:

Begründet die Religions-Eigenschaft einen Unterschied im Wahlstimm-Recht? —

Antwort:

Die Religions-Eigenschaft der Gemeinde-Glieder begründet keinen Unterschied in Ansehung des Wahlstimm-Rechts in den Gemeinden, wenn sie nur einer gesezlich aufgenommenen und anerkannten Glaubens-Gesellschaft angehören.

Frage:

Findet hinsichtlich des Besitzstandes in dem Wahlstimm-Recht ein Unterschied statt?

Antwort:

Diejenigen, welche zu einer bürgerlichen Gemeinde bloß mittels einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen; soferne sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben, theilen mit den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde gleiches Wahlstimm-Recht. —

Frage:

Erfreuen sich alle Eigenthümer eines gleichen Wahlstimm-Rechtes?

Antwort:

Es tritt kein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht, welchen Leztern auch die Erbpächter gleichzuachten sind.

Gleiches Wahlstimm-Recht gebühret auch den

Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig, vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizei-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden und besonders besteuert ist.

Frage:

Kann ein Gemeinde-Glied mehr als eine einzige Stimme haben?

Antwort:

Kein Gemeinde-Glied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinde-Recht begründet wäre, hat für sich, und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Frage:

Kann das Wahlstimm-Recht mit Beistandschaft ausgeübet werden?

Antwort:

Nein. Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich, und ohne Beistandschaft abgeben.

Frage:

In welchen Fällen ist die Stellvertretung des Wahlstimm-Berechtigten zuläßig? —

Antwort:

Die Stellvertretung kann eintreten:

1) Wenn ein Gemeinde-Glied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel

das Wahlstimm-Recht des Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechtes auch einer besondern Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied nebst dem damit verbundenen Wahlstimm-Recht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimm-Recht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige sein darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied mit dem Wahlstimm-Recht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum eines besteuerten Gewerbs-Rechtes beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur insoferne, als die Gewerbs-Gemeinschaft obrigkeitlich genehmiget, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinde-Recht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen, zugestanden ist.

Frage:

Unter welchen Voraussetzungen kann jemand als Stellvertreter in Ausübung des Wahlstimm-Rechtes auftreten?

Antwort:

Alle Stellvertreter müßen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimm-Rechts

übernehmen, ihren Wohnsitz und das Staatsbürger-Recht haben.

Frage:

Wornach gibt der Stellvertreter seine Stimme ab?

Antwort:

Nach seiner persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Frage:

Wer übet in Ermanglung eines Stellvertreters das Wahlstimm-Recht?

Antwort:

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruhet das Wahlstimm-Recht.

Frage:

Wem stehet bei einem obwaltenden Streite über das Eigenthums-Recht die Ausübung des Wahlstimm-Rechtes zu?

Antwort:

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes mit dem Wahlstimm-Rechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechts-Streit obwaltet; so stehet die Ausübung des Wahlstimm-Rechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten, so

ruht das Wahlstimm-Recht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Frage:

Wer ist von Ausübung des Wahlstimm-Rechtes ausgeschlossen?

Antwort:

Jeder, der nicht in die Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder gehört. Daher

1) die Miethbewohner und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

2) Die öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, die Güter des Königlichen Aerars, wenn selbe gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

3) Die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener jeder Art; und die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutzniessung angewiesen sind.

4) Die Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen, Minderjährige, das ist, welche das 21ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und diejenigen, welche unter Curatel stehen, zum Beispiel, Abwesende, Verschwender, Unweltläufige, so wie jene Juden (Israeliten), welche sich vom Nothhandel ernähren.

Frage:

Durch welche allgemeine und besondere Verhältnisse geht das Wahlstimm-Recht verloren?

Antwort:

Im allgemeinen

geht das besessene Wahlstimm-Recht verloren mit dem Staatsbürger-Recht.

Im besondern

tritt der Verlust des Wahlstimm-Rechtes in einer bestimmten Gemeinde alsdann ein,

1) wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu sein;
2) wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes beruht hat;
3) endlich wird die Ausübung des Wahlstimm-Rechts eingestellt, wenn die Untersuchung einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimm-Recht selbst wird dann durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber verloren.

Frage:

Worauf beschränkt sich das Wahlstimm-Recht der Gesammtheit der wirklichen Gemeinde-Glieder in Magistratischen Gemeinden? —

Antwort:

In den Städten und in den zur Classe der Städte gerechneten Märkten übet die Gesammtheit, (das sind sämmtliche wirkliche Gemeinde-Glieder) ihr Wahlstimm Recht zuförderst nur durch die Ernennung der Wahlmänner aus.

Frage:

Was übertragt durch die Wahlhandlung sodann die Gesammtheit der wirklichen Gemeinde-Glieder den ernannten Wahlmännern? —

Antwort:

Das weitere höhere Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Frage:

Worin bestehet dann endlich das Wahlrecht der Gemeinde-Bevollmächtigten? —

Antwort:

Darin, daß ihnen die Ernennung der Magistrate zukommt.

Frage:

Dürfen die Wahlmänner und die Gemeinde-Bevollmächtigten ihr Wahlrecht durch Stellvertreter ausüben lassen?

Antwort:

Keineswegs, weder die Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit und unter irgend einem Verhältnisse, das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

Von der Wählbarkeit.

Frage:

Wer kann im allgemeinen zu Magistratischen, und Landgemeinde-Diensten gewählt werden? —

Antwort:

Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistrats-Rathes, und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im allgemeinen diejenigen Gemeinde-Glieder wählbar, welchen das Wahlstimm-Recht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimm-Recht in den gesezlich zuläßigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Frage:

Wer kann als Gemeinde-Bevollmächtigter, und als bürgerlicher Magistrats-Rath gewählt werden?

Antwort:

Insbesondere können als Gemeinde-Bevollmächtigte, und als bürgerliche Magistrats-Räthe nur solche Gemeinde-Glieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Classe unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeinde-Glieder begriffen sind; — ferner in den Städten der zweiten Classe nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Classe nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers nur die unter den höchstbesteuer-

ten zwei Drittheilen begriffenen Stimmberechtigten Gemeinde-Glieder wählbar.

Frage:

Welche Gewerbs-Rücksichten sind bei der Wahl bürgerlicher Magistrats-Räthe und Gemeinde-Vorsteher zu nehmen? —

Antwort:

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden. — Unter der nemlichen Voraussetzung sind auch die Gemeinde-Vorsteher nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern zu wählen, welche offene Wirthschaft treiben.

Frage:

Wodurch wird die Wählbarkeit der rechtskundigen Räthe bei den Magistraten begründet?

Antwort:

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Magistraten in den Städten erster und zweiter Classe wird das vollendete Universitäts-Studium, und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebenen Prüfung vorausgesetzt. —

Frage:

Wird auch bei den rechtskundigen Räthen eine Ansäßigkeit auf steuerbaren Besitzungen erfodert?

Antwort:

Nein. Eine Ansäßigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, soferne sie Eingeborne des Reiches sind, keineswegs erfor-

dert; wohl aber müßen sie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. — Bei Nicht-Eingebornen müßen, wenn sie als rechtskundige Magistrats-Räthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation, und des Staatsbürger-Rechts erfüllt sein.

Frage:

Worin bestehen die Bedingungen der Naturalisation und des Staatsbürger-Rechts?

Antwort:

Darin:

1) daß ein solch Nicht-Eingeborner gesezlich volljährig, d. i. 21 Jahre alt;
2) daß er im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, und zwar schon 6 Jahre ansäßig ist, überdieß die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht hat, oder daß er
3) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königl. Dekret das Eingebornen-Recht erlangt hat, und überdieß vorstehende Erfordernisse besitzt.

Frage:

Welche Erfordernisse bedingen die Wählbarkeit eines städtischen Bürgermeisters? —

Antwort:

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansäßigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung, und durch die Nachweisung des

vollendeten Gymnasial-Studiums (niederer Schulen); so wie einer wenigstens Dreijährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäftsübung bedingt. —

In den Städten der ersten Classe muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet, und die zu dem Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben. — In den Städten dritter Classe kann von dieser Vorschrift, welche für die Bürgermeister die zurückgelegten Gymnasial-Studien fordert im allgemeinen nicht, und bloß in jenen besondern Fällen abgegangen werden, wenn entweder keine solche Gemeinde-Glieder vorhanden wären, oder wenn die Zahl oder Beschaffenheit derselben keine befriedigende Auswahl darbiethen würde.

Frage:

Welche Rücksichten treten bei der Wählbarkeit eines Markts-Bürgermeisters ein? —

Antwort:

In den Märkten genügt hiezu die Ansässigkeit, und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäftskunde. Nachdem die Nachweisung von Gymnasial-Studien im allgemeinen, und die mehrjährige Geschäftsübung nur von den Bürgermeistern der Städte gefordert wird; so können in den Märkten auch Gemeinde-Glieder ohne diese Eigenschaft als Bürgermeister gewählt werden, wenn dieselbe hinsichtlich ihrer übrigen Kenntnisse zur Führung eines Bürgermeister-Amtes befähiget wären. —

Frage:

Welche künftige Dienstes = Bestimmung erhalten die durch gegenwärtig eingetretene Gemeinde = Verfassung außer Wirkung gesetzte bisherige Communal= und Stiftungs = Administratoren?

Antwort:

Die in den Städten für das Gemeinde= und Stiftungs=Vermögen bereits angestellten Communal= und Stiftungs=Administratoren sollen für den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung, und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde=Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen.

Frage:

Dürfen bei Bestellung des Magistrats gleichzeitig auch Verwandte gewählt werden? —

Antwort:

Bei der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeinde=Gliedern, welche in der Auf= oder Absteigenden Linie, oder in der Seiten=Linie ersten Grades unter einander verwandt, oder verschwägert sind, nicht zwei, oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Frage:

Welche Gemeinde=Glieder bleiben von der Wählbarkeit zu den Gemeinde=Stellen ausgeschlossen? —

Antwort:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlstimm-Rechte selbst ausgeschlossen sind.

2) Diejenigen, welche des besessenen Wahlstimm-Rechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa erlangt haben.

3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesezbuche strafbaren Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein.

4) Personen, welche in Conkurs (Gant) verfallen sind.

Frage:

Welche Entschuldigungs-Ursachen sind gültig zur Ablehnung einer Gemeinde-Stelle?

Antwort:

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeindewohl als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen. —

Fra-

Frage:

Welche Gemeinde-Stellen können wirkliche Staatsdiener, gutsherrliche Beamte oder Geistliche nicht begleiten? —

Antwort:

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst ebensowenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten, oder eines Geistlichen vereinbar. —

Frage:

Können Staatsdiener in Ruhestand Gemeinde-Stellen begleiten, und mit welcher Genehmigung? —

Antwort:

Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, können die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung antreten und begleiten.

Frage:

Erstrecken sich die Beschränkungen des Wahlstimm-Rechtes, die Ausübung desselben und die Wählbarkeit auch auf andere Gemeinde-Rechte?

Antwort:

Die aufgeführten Beschränkungen, welche rücksichtlich des Wahlstimm-Rechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, sollen auf andere Gemeinde-Rechte nicht bezogen werden, sondern diese letztern sollen allen Gemeindegenossen

nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge, und so weiter ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten sein.

Von den Wahl-Listen.

Frage:

Wer wird in die Urwahl-Listen aufgezeichnet?

Antwort:

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen aufgezeichnet.

Frage:

Wie werden die Urwahl-Listen angefertiget? —

Antwort:

Zu den Urwahl-Listen wird jedem einzelnen Gemeinde-Glied ein eigener Einzeichnungs-Bogen gewidmet. — Die Urwahl-Liste enthält auf drei Seiten alle Verhältnisse des Gemeinde-Gliedes nach dem buchstäblichen Inhalt der Einzeichnungs-Bögen.

Frage:

Was soll demnach die Urwahl-Liste, oder jeder Einzeichnungs-Bogen auf der ersten Seite nachweisen?

Antwort:

1) Den Vor- und Zunamen,
2) den Stand und das Gewerbe,
3) die Religion,
4) das Jahr, den Monat und Tag der Geburt,

5) den Geburtsort in oder ausser Baiern, mit Angabe

a) des Kreises,

b) Landes,

c) Gerichtes, dann

6) bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation, nämlich in letzterer Hinsicht, ob er mittelst allerhöchsten Reskripts, oder durch Ansäßigmachung in Baiern das Eingebornen-Recht erlangt hat.

Frage:

In welcher Form wird die erste Seite der Urwahl-Liste abgefaßt.

Antwort:

In folgendem Formular:

Erste Seite.

Urwahl-Liste.

<table>
<tr><td>Vor- und Zuname</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Stand und Gewerb</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Religion</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Zeit der Geburt</td><td>Jahr</td><td>Monat</td><td>Tag</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Geburtsort</td><td rowspan="2">in Baiern</td><td>Kreis</td><td></td></tr>
<tr><td>Gericht</td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">ausserhalb Baiern</td><td>Land</td><td></td></tr>
<tr><td>Gericht</td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Naturalisation des Eingewanderten</td><td>Zeit der Naturalisation</td><td colspan="2">Jahr | Monat | Tag</td></tr>
<tr><td colspan="3">Art der Naturalisation</td></tr>
</table>

Frage:

Welche Nachweisungen enthält die zweite Seite der Urwahl-Liste?

Antwort:

Die zweite Seite der Urwahl-Liste meldet: worauf die selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde sich gründet, nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen oder Gewerben beruhe, und wie hoch sich die Steuer-Anlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe. —

Frage:

Welche Form hat die zweite Seite der Urwahl-Liste?

Antwort:

Für die zweite Seite besteht nachfolgendes Formular:

Selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde	Worauf?	Auf besteuerten Häusern								
		Auf besteuerten Gründen								
		Auf besteuerten Gewerben								
Steuer-Anlage	In den Jahren	von Häusern		von Gründen		von Gewerben		Summe		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.

Frage:

Welche Verhältnisse weiset die dritte Seite der Urwahl-Liste nach? —

Antwort:

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive (folgemäßige allmähliche) Einschreibung der Steuer-Anlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder

Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Frage:

In welcher Form wird die dritte Seite abgefaßt?

Antwort:

Nach folgendem Formular:

Steuer-Anlage	In den Jahren	von Häusern		von Gründen		von Gewerben		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Bemerkungen								

Frage:

Was soll unter den Bemerkungen der dritten Seite vorgetragen werden?

Antwort:

Diese Bemerkungen sollen insbesondere enthalten: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimm-Rechts bevollmächtigt worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens, und den Erfolg der Untersuchungen, die ausgebrochenen Confurse (Ganten), den eingetretenen Verlust des Wahlstimm-Rechts und der Wählbarkeit.

Frage:

Welcher Betrag wird bei Berechnung der Steuern in Ansatz gebracht? —

Antwort:

Bei Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirekten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern, nur derjenige Betrag in Ansatz ge-

bracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

Frage:

Was sind indirekte Auflagen?

Antwort:

Angeordnete Beiträge zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, die nicht als unmittelbare Steuerreichnisse, sondern durch Anlegung auf gewiße Früchte, Erzeugnisse, Waaren, Getränke ꝛc. ꝛc. erhoben werden.

Frage:

Was sind direkte Auflagen?

Antwort:

Sie sind im Gegensatz der indirekten jene, die von den Unterthanen gleichheitlich ohne Befreiung oder Ausnahme nach ihren Einkünften gefodert werden. Sie werden unmittelbar von dem Besteuerten bezahlt, und bei ihrer Entrichtung ist nichts willkührliches, man kann sich ihrer Bezahlung nicht entziehen, wie es bei indirekten Auflagen, als Tabacks-, Salz-, Getränk- und Frucht-Auflagen ꝛc. ꝛc. der Fall ist. — Mehreres hievon später in dem Hefte über die Staatsabgaben in Baiern.

Frage:

Wie bildet sich die vereinigte Urwahl-Liste?

Antwort:

Sie geht aus der Sammlung der urschriftlichen Einzeichnungs-Bögen, und aus der vollständigen Aufzeichnung aller Gemeinde-Glieder hervor.

Frage:

Wie wird die vereinigte Urwahl=Liste geordnet?

Antwort:

Dieselbe wird zuförderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Frage:

Was ist bei Ordnung der Urwahl=Listen zu beobachten, wenn mehrere Gemeinde=Glieder in ein und demselben Hause wohnen?

Antwort:

Alle Einzeichnungs-Bögen derjenigen Gemeinde-Glieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist.

Frage:

Wie sind die Urwahl=Listen in den Städten abzutheilen?

Antwort:

In den Städten sind die Urwahl-Listen nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter Namen von Vierteln, oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden.

Frage:

Wenn ein Eigenthümer in einer Gemeinde mehrere Häuser besitzt, wie wird er in der Urwahl=Liste vorgetragen?

Antwort:

Jedermann, der zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke (Viertel) oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besizt, darf in der Urwahl-Liste nur einmal erschei-

nen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Frage:

Was erfordert die Anlage und die Fortsetzung der Urwahl-Liste noch insbesondere?

Antwort:

1) Die Urwahl-Liste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt; sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

2) Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahl-Liste beschriebenen Verhältnisse der Gemeinde-Glieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

3) Verändert ein aufgezeichnetes Gemeinde-Glied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

4) Einzeichnungs-Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

5) Für neu antretende Gemeinde-Glieder werden am gehörigen Ort neue Bogen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeinde-Glieder werden aus der Urwahl-Liste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Frage:

Wozu benützen die Landgemeinden die Urwahl-Listen noch weiters? —

Antwort:

In den Landgemeinden dienen die Urwahl-Listen zugleich als Wahl-Listen für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Frage:

Welche besondere Liste haben die Landgemeinden für die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher, dann Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger? —

Antwort:

Die in nachstehendem Formular aufgezeichnete Wahl-Liste:

Fortlaufende Nummer	Nummer des Wohnhauses und Viertels	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben		Besondere Bemerkungen
			fl.	kr.	

Frage:

Welche wirkliche Gemeinde-Glieder werden in diese besondere Wahl-Liste aufgenommen? —

Antwort:

In diese besondere Wahl-Liste werden aus der Urwahl-Liste diejenigen zwei Drittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeinde-Glieder aufgenommen, welche vor den übrigen den höchsten Betrag der Haus- Grund- und Gewerbesteuer entrichten.

Frage:

Wie sind die Brüche in dieser Wahlaufnahme zu behandeln?

Antwort:

Ergibt sich bei der Abtheilung jener zwei Drit-

theile von dem übrigen Drittheil ein Bruch; so kömmt derselbe für eine Person mehr in Anschlag. Wenn daher z. B. eine Gemeinde aus 60 Gemeinde-Gliedern besteht, so gehören diejenigen 40 derselben, welche mehr Steuer zahlen, als die übrigen 20 in die Liste der Höchstbesteuerten. Bei 61 Gemeinde-Gliedern kommen die 41 Höchstbesteuerten in diese Liste, bei 62 Gemeinde-Gliedern ebenfalls 41, bei 63 sind schon 42 in die Liste aufzunehmen, u. s. w.

Frage:

In welcher Ordnung geschieht die Einschreibung in diese Wahl-Liste?

Antwort:

Die Einschreibung geschieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeinde-Glied den minder besteuerten vorgesetzt wird.

Frage:

Was ist zu beobachten, wenn die Liste mit gleichhoch besteuerten schließet?

Antwort:

Wenn die Wahl-Liste mit einem Steuerbetrag schließt, welcher von Mehrern Gemeinde-Gliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl diese sämmtlichen gleichhoch besteuerten Gemeinde-Glieder eingetragen; wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Frage:

Welche Angaben gehören vorzüglich in die besondern Bemerkungen dieser Wahl-Liste?

Antwort:

Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beizufügen sind, gehört vornämlich die Angabe der Hin-

dernisse, welche einem, oder dem andern Gemeinde-Glied in Ansehung der Wählbarkeit entgegenstehen.

Frage:

Aus welcher Liste werden in den Städten und größern Märkten die Wahlmänner genommen?

Antwort:

Ebenfalls aus den Urwahl-Listen.

Frage:

Nach welcher Liste werden in Städten und größern Märkten die Wahlen der Bevollmächtigten und bürgerlichen Magistrats-Räthe vorbereitet?

Antwort:

Das vorbezeichnete Formular der Wahl-Liste für die Vorsteher der Landgemeinden ist auch für die Städte und größern Märkte zur gleichen Anwendung ertheilt.

Frage:

Wie wird aber bei der Einzeichnung in diese Wahl-Liste bei den Stadt- und größern Markts-Gemeinden verfahren?

Antwort:

Im Allgemeinen ganz nach der bei den Landgemeinden bezeichneten Vorschrift. Mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten erster Classe auf das höchstbesteuerte Drittheil, und in den Städten zweiter Classe auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Frage:

Für welche Gemeinde-Stellen wird die eigene Bewerbung gestattet?

Antwort:

Da in den Städten erster und zweiter Classe zu

der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths einige besondere, bei den übrigen Gemeinde-Wahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesezlich gefordert werden, so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweise, als zuläßig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeinde-Wahlen und Gemeinde Stellen.

Frage:

Wie sind die Bittwerber um eine rechtskundige Bürgermeister- und Magistrats-Raths-Stelle zu sammeln?

Antwort:

Diejenige, welche zu dem Amt eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben, sind in eine besondere Liste aufzunehmen.

Frage:

Welche Abschnitte und Abtheilungen fasset diese Liste in sich?

Antwort:

1) Fortlaufende Nummer.

2) Haus-Nummer.

3) Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe.

4) Religion.

5) Alter.

6) Zeit und Art der Ansäßigkeit.

7) Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.

8) Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.

9) Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.
10) Bemerkungen.

Frage:

Nach welcher vorgeschriebenen Weise wird die Bewerbungs-Liste eingerichtet?

Antwort:

Das Formular (Vorschrift) ist nachstehendes:

1) Fortlaufende Nummer	2) Haus-Nummer	3) Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe	4) Religion	5) Alter	6) Zeit und Art der Ansäßigkeit	7) Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten	8) Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art d. bisher. Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen	9) Stellen zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet	10) Bemerkungen

Frage:

Wem gebühret für den gegenwärtigen ersten Wahlfall vorzugsweise die Aufnahme in diese Liste?

Antwort:

Für das Erstemal sind dermalen in diese Liste vor allen andern die bisherigen

a) Stiftungs- und

b) Kommunal-Administratoren

aufzunehmen; worin indeß keineswegs die Absicht liegt, die Gemeinde-Bevollmächtigten von dem ausdrücklich vorbehaltenen Rechte der Erinnerung, welche ohnehin noch der höhern Würdigung unterlieget, auszuschließen.

Frage:

In welcher Ordnung und Nachweisung wer-

den die übrigen Bewerber in dieser Liste aufgeführt?

Antwort:

Die übrigen Bewerber werden nach alphabetischer Ordnung nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschlossen?

Frage:

Welche Wahlbegünstigung genießen die in frühern Zeiten angestellten Magistrats-Personen?

Antwort:

Zu Gunsten der in frühern Zeiten unter ganz andern Verhältnissen angestellten Magistrats-Personen, wurde bestimmt, daß die freie Wahl der Gemeinde-Glieder weder ganz aufgehoben, noch beschränkt seie.

Die genannten Personen sind zwar in die Liste der Wahlfähigen zu den von ihnen sonst bekleideten Stellen vor allen andern aufzunehmen, und die Verhältnisse, so wie die Bezüge derselben aus den Stadtkassen anzumerken, dann die Wähler darauf besonders aufmerksam zu machen. — Uebrigens bleibt es aber den Gemeinden überlassen, sich durch die Mehrheit der stimmenden Wähler auszusprechen, welchen Individuen sie Vertrauen widmen, oder ob sie vorziehen wollen, die nicht gewählten ältern Magistrats-Glieder durch die Fortbezahlung der Pension, auf welche sie Ansprüche haben, zu entschädigen.

Frage:

Wie gelangen die Vorstellungen um Magistratische Bedienstungen an die äußern Wahlausschüsse?

Antwort:

Zum Behufe der Anfertigung und Aufnahme in die Listen werden einer jeden Polizeibehörde die bei den königlichen Regierungen eingekommenen Vorstellungen um Anstellung bei dem betreffenden Magistrate, nebst den Beilagen mit eigenen Konsignationen (Verzeichnissen) durch die königlichen Regierungs-Expeditions-Aemter zugesendet.

Frage:

Durch welche Stellen, und mit welcher Beiziehung soll die erste Anlage dieser Listen vorgenommen werden?

Antwort:

Die erste Anlage

a) der Einzeichnungs-Bogen,

b) der Urwahl-Liste

c) und der Bewerbungs-Liste

wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizeibehörden, und außerdem durch die Land- und Gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten sollen dazu eigene Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwei ältesten Glieder des Stadt- oder Munizipal-Raths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem, oder zwei andern unbescholtenen und erfahrnen Gemeinde-Männern beigezogen werden.

Frage:

Welche Mitwirkung liegt bei Anlegung der Listen den Rentämtern und Pfarrern ob?

Antwort:

Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der

Listen, in den die Steuer-Verhältnisse betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, und den Steuer-Betrag mitzutheilen. — Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchenmatrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Frage:

Wem liegt künftighin die Unterhaltung der Urwahl-Liste und die Herstellung der Wahl-Listen ob?

Antwort:

Die künftige Unterhaltung der Urwahl-Liste, in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeinde-Vorsteher ob. Von eben demselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die besondern Wahl-Listen zur Ernennung der Gemeinde-Ausschüsse, der Magistrats-Räthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt.

Frage:

Wie haben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter zur Unterhaltung der Urwahl-Listen mitzuwirken?

Antwort:

Damit die Magistrate und Gemeinde-Vorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewißer erfüllen können, haben denselben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahl-Listen Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Von

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

A. Wahlausschuß.

Frage:

Wem wird die Leitung der Wahlen übertragen?

Antwort:

a) In den Städten erster Classe wird die Leitung der Wahlen einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung;

b) in den übrigen Städten und Märkten, dem ständig aufgestellten, oder besonders ernannten Commissär, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und Gutsherrlichen Gerichten übertragen.

c) Eben diesen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichts-Vorstände haben sich zur möglichgrößten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirkes mit den Gerichts-Assessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen.

Frage:

Wer sind die ordentlichen Beisitzer aller Wahlhandlungen?

Antwort:

Die Mitglieder des Wahlausschusses, welche ohne Unterschied allen Wahlhandlungen beiwohnen.

Frage:

Wem wird der Wahlausschuß beigegeben?

Antwort:

Den zur Leitung der Wahl in jeder einzelnen Gemeinde besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und Gutsherrlichen Gerichte.

Frage:

Wer sind die Vorstände des Wahlausschusses?

Antwort:

Die zur Leitung der Wahl ernannten Regierungs-, oder besondern Commissarien, so wie die Abgeordnete der Land- und Gutsherrlichen Gerichte.

Frage:

Wie lange bleibet der Wahlausschuß vereinigt?

Antwort:

Der Wahlausschuß löſt sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt.

Frage:

Kann man sich der Berufung zum Wahlausschuß entziehen?

Antwort:

Kein Mitglied der Gemeinde darf sich der gesezlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die als zuläßig erklärten Entschuldigungs-Gründe für sich hat.

Frage:

Welche Entschuldigungs-Gründe sind als zuläßig erklärt?

Antwort:

Körperliche, oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen.

Frage:

Aus welchen Mitgliedern bildet sich gegenwärtig das erstemal in den Städten und größern Märkten der Wahlausschuß?

Antwort:

In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen, das erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt, Munizipal- und Gemeinde-Räthe.

Frage:

Aus welchen Mitgliedern wird künftig der Wahlausschuß zusammengesetzt?

Antwort:

Künftig wird der Wahlausschuß aus zwei Abgeordneten des Magistrats, und aus zwei Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beisitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beiwohnen.

Frage:

Vermehret sich der Wahlausschuß bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten und des Magistrats noch durch besondere Beisitzer?

Antwort:

Außer den vorbezeichneten Personen werden bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugesellt. — Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevoll-

mächtigten zwei Mitglieder aus diesen letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer neben den ordentlichen zum Ausschusse beigezogen.

Frage:

Aus welchen Gliedern besteht der Wahlausschuß in den Landgemeinden für gegenwärtig ersten Fall sowohl, als auch für die Zukunft?

Antwort:

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem Land- und Gutsherrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwei durch das Loos zu bestimmenden wirklichen, zum Wahl-Rechte befähigten Gemeinde-Gliedern, für die Zukunft aber aus dem Gemeinde-Vorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beisitzern bestehen, welchen noch zwei andere Gemeinde-Glieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Stiftungs- und Gemeinde-Pflegers wählbar sind', als besondere Beisitzer durch das Loos beigesellt werden sollen.

Frage:

Wer wird in gegenwärtigem ersten Wahlfall, und wer bei künftigen Wahlen als Aktuar des Wahlausschußes verwendet?

Antwort:

Als Aktuarien bei den Wahlausschüßen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bei den Stadt-Munizal- und Gemeinde-Räthen die Schreiberei besorgen; — künftig geht die Ver-

richtung eines Aktuars auf die Stadt-, Markts- und Gemeinde-Schreiber über. — Einige Mitglieder des Wahlausschußes übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Frage:

Wodurch werden die Schreibgeschäfte bei den Wahlen abgekürzt?

Antwort:

Dadurch, daß gestattet wird, die Formularien zu den Protocollen, Wahl-Listen, Wahlzetteln, Wahl-Ladungen, Wahl-Bekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl zu drucken, und zum Gebrauche bereit zu halten.

Frage:

Wer versieht die Dienste der Wahl-Bothen?

Antwort:

Die Wahl-Bothen werden aus den vorhandenen Gemeinde-Dienern genommen.

Frage:

In welcher Art fertiget der Wahlausschuß seine Bescheide aus?

Antwort:

Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protocoll aufnehmen. — Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben, oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beisitzern, dann des Aktuars.

Frage:

Dürfen für die Ausfertigungen der Wahlausschüße Taxen gefordert werden?

Antwort:

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüße, so wie für die Erlaße der Königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden.

Frage:

Leiden derlei Ausfertigungen durchaus keine Taxforderung?

Antwort:

Die untersagte Tax-, Stempel- und Sportel-Erhebung findet in dem Fall eine Ausnahme, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müßen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt werden, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben.

Frage:

Finden bei den Geschäften der Wahlhandlung Gebühr-Bezüge statt, für wen, und aus welcher Casse?

Antwort:

Die Königlichen Commissarien genießen Gebühren, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen (Vorschriften) über die Diäten begründet ist; und zwar aus der Staats-Casse.

Was aber die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses betrifft, so beziehen selbe eben so wenig irgend eine Gebühr, als die Wähler selbst.

Frage:

Was wird unter Diäten verstanden?

Antwort:

Geldbezüge, welche ein Beamter bei außerordentlichen Verrichtungen auf Reisen, während seines Aufenthalts an fremden Orten, täglich für Zehrungskosten erhält.

Frage:

Welches Hand-Gelöbniß legen die ordentlichen und besondern Beisitzer des Wahlausschusses dem Vorstande des Wahlgeschäftes ab? —

Antwort:

Alle ordentlichen und besondern Beisitzer des Wahlausschußes geloben in die Hand des Vorstandes:

„Daß Sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu andern Absichten mißbrauchen, daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und räthliche Gemeinde-Männer genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch, wenn sie dergleichen bei andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen.“

Frage:

Wie wird dieses Hand-Gelübde amtlich gefertiget?

Antwort:

Ueber dieses Hand-Gelübde wird ein Protokoll abgehalten, und selbes von dem Vorstande sowohl, als von sämmtlichen Mitgliedern und Beisitzern unterschrieben.

Frage:

Was gehört zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses?

Antwort:

1) Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmen-Mehrheit zu sehen und zu halten.

2). Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesezlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Straf-Recht auszuüben; dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zuläßigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungs-Gründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmen-Mehrheit zu erkennen.

Frage:

Welche Obliegenheiten haben die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher gegen den Wahlausschuß?

Antwort:

Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschuße in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten.

Frage:

Wie hat sich jedes Gemeinde-Glied gegen den

Wahlausschuß, und bei der Wahl überhaupt zu benehmen.

Antwort:

Jedes Gemeinde-Glied ist schuldig, dem Wahlausschuß in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschuße die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeinde-Casse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 Gulden, und nach Umständen einer höhern Strafe, welche leztere jedoch nur von den geeigneten Behörden erkannt werden kann.

Frage:

Welche besondere Pflichten hat dagegen der Wahlausschuß auf sich?

Antwort:

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimm-Recht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesezliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Frage:

In welcher Art entscheidet der Wahlausschuß bei gemachten Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden?

Antwort:

In solchen Untersuchungs-Fällen wird von dem Wahlausschuße förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen. — Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesezliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesezlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weitergehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden; ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahl-Recht eines Gemeinde-Gliedes Zweifel erheben.

Frage:

Dürfen Beschwerde-Führer sich eines Anwalds bedienen?

Antwort:

Keinem Beschwerde-Führer ist vor dem Wahlausschuße die Beihilfe eines Anwalds gestattet.

Frage:

Hat sich der Wahlausschuß einzig nur mit dem Gegenstande der Wahl zu befassen?

Antwort:

Der Wahlausschuß hat sich jeder Einmengung von andern Gegenständen zu enthalten, und alle besondern nicht zur Sache gehörigen Anträge, oder Beschwerden, welcher Art sie sein mögen, ohne weitere Erörterung zurückzuweisen. — Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich durchaus keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube. — Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige.

B. Wahlfreiheit.

Frage:

Sind die Advokaten zu Magistrats-Stellen wahlfähig?

Antwort:

Nachdem die Magistrate der Städte und Märkte durch den §. 67. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden den Charakter öffentlicher Regierungs-Beamten beigelegt erhalten haben, und denselben hienach Funktionen zugetheilt (attribuirt) worden sind, welche einen Theil der Regierungs-Gewalt in sich begreifen, und bisher von besondern unmittelbaren Behörden bekleidet worden sind. — Dann der Beruf eines Advokaten schon an und für sich mit einem öffentlichen Amte der Art,

wie es den Magistraten anvertraut ist, sich nicht wohl vereinigen läßt, und nachdem der §. 49. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Advokaten selbst von dem Dienste eines Patrimonial-Gerichtshalters ausschließt, so geht hieraus von selbst hervor, daß dieselben zu der Stelle eines Bürgermeisters oder Magistrats-Rathes nur unter vorausgesetzter Verzichtleistung auf die Anwaltschaft gewählt und zugelassen werden können. — Aus gleichen Gründen kann auch ein Advokat die Stelle eines Stadt- oder Marktschreibers nur dann erhalten, wenn er auf seine Anwaltschaft durchaus und unbedingt verzichtet; ohne diese ausdrückliche Verzichtleistung auf alle Anwaltschaft können Advokaten selbst dann nicht in magistratischen Diensten reactivirt werden, wenn sie schon früher in städtischen Diensten waren, und aus der Stadt- oder Markt-Casse wirklich noch eine Pension beziehen.

Frage:

Wie haben die Vorstände der Wahlausschüße die Wahlhandlungen zu leiten?

Antwort:

Vornehmlich mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unpartheilichkeit.

Frage:

Was begründet die Nichtigkeit der Wahl?

Antwort:

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeinde-Glieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nich-

tigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse.

Frage:

Wie wird durch Bestechung die Wahlfreiheit verletzt?

Antwort:

Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen dritten durch Geschenke, Gaben, oder Versprechungen wirbt und bedingt, oder wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben, oder Versprechungen seine Stimme zusagt; und in verabredeter Art abgiebt.

Frage:

Welche Folgen und Strafen ziehen dergleichen Bestechungen für den Bestechenden und Bestochenen nach sich?

Antwort:

1) Dergleichen Bestechungen haben zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungiltig und nichtig, und beide des Wahlstimm-Rechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden. —

2) Von dem Augenblick an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten Rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

3) Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen, oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Casse, sowohl von Seite des Bestechenden, als des Bestochenen zu verbinden.

4) Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Straf-Gesezbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Frage:

Was erklärt das allgemeine Straf-Gesezbuch als Bestechung?

Antwort:

Das Straf-Gesezbuch für das Königreich Baiern bestimmt im siebenten Kapitel Artikel 355. — Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes, oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesezen des Staates, den Rechten Anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig. — Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm, oder einem seiner Angehörigen von einer Parthei, oder einem Sollicitanten (Bittsteller) gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte, oder seinen Amtsvorgesezten angezeigt hat.

Frage:

Welche Strafe ist auf dieses Verbrechen gesetzt?

Antwort:

Nach Artikel 356 die Strafe der Dienstes-Entsezung, und auch noch eine schwerere, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

Frage:

Wer wird unter öffentlichen Beamten im Allgemeinen verstanden?

Antwort:

In allen wegen Bestechung einzuleitenden Untersuchungen, werden die öffentlichen Diener den Staatsbeamten gleichgeachtet, ohne Unterschied, ob die Geschenke die Verletzung der Amtspflicht zum Zweck haben oder nicht.

Frage:

Wem gebühret bei entdeckter Bestechung die Einschreitung?

Antwort:

Der Amtsvorgesetzte, welchem eine Bestechung seiner Untergebenen bekannt wird, schreitet, wenn er zugleich eine vorgesetzte Amtsbehörde ist, zur General-Untersuchung vor. Ist er aber keine vorgesetzte Amtsbehörde, so hat er die Anzeige gehörigen Orts bei jener Amtsbehörde zu machen, welcher die General-Untersuchung zusteht, und welche die Criminal-Gerichtsbarkeit hat. — Amtsvorgesetzte haben bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen; und sind, was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Frage:

Bei welcher Stelle werden Beschwerden oder

Berufungen gegen den Wahlausschuß in Wahlangelegenheiten angebracht?

Antwort:

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschußes, oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreis-Regierung angebracht.

Frage:

In welchen Fällen findet in Wahlangelegenheiten auch gegen die Entschließung der Kreis-Regierung eine weitere Berufung statt?

Antwort:

Gegen die Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt. Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimm-Freiheit gerichtet, oder handelt es sich
2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesezlichen Anspruch zu haben glaubt, so stehet im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hilfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreis-Regierungen bei dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staats-Rath.

Frage:

Hemmet die Recurs-Ergreifung den Gang der Wahl?

Antwort:

Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende

Kraft,

Kraft, und das von der Berufungs- oder Recurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschußes erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Frage:

Was ist der Recurs?

Antwort:

Ein ordentliches Rechts-Mittel, dessen man sich als Beschwerde gegen ein von einem Untergerichte erlassenes Erkenntniß oder Beschluß bei dem höhern Gerichte bedienen kann.

Von den Wahlhandlungen.

Frage:

Wie wird die Zeit der ersten Wahl-Vornahme bekannt gemacht?

Antwort:

Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt sein sollen, wird durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt, und sodann von den Kreis-Regierungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter ausgeschrieben, und es ist hierüber bereits festgesetzt, daß die ersten Gemeinde-Wahlen längstens bis zu Ende des Monats August 1818 ihren Anfang nehmen, und sämmtliche Wahlgeschäfte mit dem Ende Monats September 1818 allenthalben geschlossen sein sollen.

Frage:

Wann werden künftig die gesezlichen Gemeinde-Wahlen vorgenommen?

Antwort:

Künftig sollen die gesezlichen Gemeinde-Wahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tag dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem lezten Tage desselben Monats überall geschlossen sein.

Frage:

An welchen Tagen ruhen die Wahlhandlungen?

Antwort:

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen.

Frage:

Was wurde überhaupt wegen Störung der Sonntagsfeier verordnet:

Antwort:

Daß zwar der hergebrachte öffentliche Verkehr an den Sonn- und Feiertagen und die öffentlichen Vergnügungen durch allgemeine Verbothe so lange nicht beschränkt und aufgehoben seien, als sich dieselben in den Grenzen der Ordnung halten. Da es indeß den Regierungs-Absichten und jener Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen stehet, wenn an gesezlich geheiligten Tagen die königlichen Behörden öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen, und dergleichen vornehmen; so hat dieser Mißstand für die Zukunft zu unterbleiben.

Frage:

Wer besorgt die Einrichtungen und Vorbereitungen zur Wahl-Vornahme?

Antwort:

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahl-Commissär, oder das Land- und Gutsherrliche Gericht

1) den Tag,

2) die Stunde,

3) den Ort,

4) und die Reihenfolge der Wahlen.

Läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, verbindet damit die Anzeige, wie viele Personen jedesmal, dann zu welchen Gemeinde-Stellen dieselben zu wählen sein werden, veranlaßet weiters die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden.

Frage:

Wo sollen die Wahlen vor sich gehen?

Antwort:

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeinde-Haus sein.

Frage:

Wodurch wird die Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthe festgesetzt?

Antwort:

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare Königliche Entschließungen festgesetzt. Für die Magistrate in jenen Städten und Märkten, welche keine rechtskundigen Räthe erhalten, ist als Norm ausgesprochen, daß sie sechs Räthe erhalten, wenn die Zahl der Gemeinde-Glieder unter 400 ist; dagegen

8 Räthe, wenn die Zahl der Gemeinde-Glieder 400 und darüber ist.

Frage:

Wodurch wird die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten bestimmt?

Antwort:

Nach der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreifache, der bei dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürger-Classe betragen sollen.

Frage:

Wer bestimmt die bleibende Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden?

Antwort:

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreis-Regierungen überlassen.

Frage:

Nach welchen Verhältnissen wird in den Städten und größern Märkten die Zahl der Wahlmänner bemessen?

Antwort:

Die Zahl der Wahlmänner wird nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeinde-Glieder bemessen, und zwar dergestalt, daß

1) in den Städten der ersten Classe, welche 4000 Gemeinde-Glieder, und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämli-

chen Classe aber, wo die Summe der Gemeinde-Glieder unter 4000 steht, der dreißigste Theil, dann
2) in den Städten der zweiten Classe der zwanzigste Theil, und
3) in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird.

Frage:

Wie wird diese Zahl auf die einzelnen Bezirke oder Viertel in jeder Stadt ausgeschlagen?

Antwort:

Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Frage:

Wie wird in dieser Zahl-Berechnung ein Bruch behandelt?

Antwort:

Wirft sich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde, oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er ½ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten ausserdem aber ohne Beachtung bleiben.

Frage:

Wann werden die Urwahl-Listen, und besondern Wahl-Listen zur öffentlichen Einsicht vorgelegt?

Antwort:

Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwei Tage vor dem Anfang der Wahlen in den Städten zweiter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfang sollen die Urwahl-Listen und die besondern Wahl-Listen in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Frage:

Wer soll bei Vorlage und Einsichtnahm dieser Listen gegenwärtig sein?

Antwort:

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-Munizipal- oder Gemeinde-Rathes, künftig aber ein Mitglied des Magistrats oder der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig sein, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschuße, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

Von den Wahlhandlungen in Städten und größeren Märkten.

Frage:

Womit beginnen die Wahlhandlungen?

Antwort:

In den Städten und größern Märkten beginnen die Wahlhandlungen damit, daß vorerst die Wahlmänner ernannt werden.

Frage:

Wie geben die Gemeinde-Glieder ihre Stimme zu Protocoll?

Antwort:

Die Gemeinde-Glieder, welchen das Wahlstimm-Recht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahl-ausschuße, und geben ihre Stimmen mündlich zu Protocoll.

Frage:

In welcher Ordnung erfolgt die Abstimmung?

Antwort:

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahl-Commissär die Ordnung, in welcher die Gemeinde-Glieder der verschiedenen einzelnen Gemeinde-Bezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirkes benennt aus den in die Urwahl-Listen eingeschriebenen wählbaren Gemeinde-Gliedern des nämlichen Bezirkes so viele Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind.

Frage:

Wie wird die Ernennung der Wahlmänner bekannt gemacht und eröffnet?

Antwort:

Wann die Ernennung der Wahlmänner vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den

Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammentreten sollen.

Frage:

Nach welchen Vorschriften wählen die Wahlmänner die Gemeinde-Bevollmächtigten?

Antwort:

Nach erfolgtem Zusammentritt gibt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung

1) wie solche für Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protocoll, und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt, und
2) überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.
3) Können die Wahlmänner nur solche Gemeinde-Glieder wählen, welche in der diesfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind.
4) Ist indeß kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, und eben so wenig
5) ist er mit seiner Stimme auf die Gemeinde-Glieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Frage:

Womit hören die Verrichtungen der Wahlmänner auf?

Antwort:

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Be-

vollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Frage:

Was erfolgt nach vollendeter Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten?

Antwort:

Nach vollzogener Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird selbe wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschußes bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Frage:

Wen wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten zuerst?

Antwort:

Vor allem wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahlausschuß eintreten.

Frage:

In welcher Art wird hierauf die Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe vorgenommen?

Antwort:

1) Jeder Stimmgeber bringt aus der Wahl-Liste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeinde-Glieder so viele Personen, als der Magistrat **bürgerliche** Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag.

2) Ist jedoch der Stimmgeber keineswegs an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden;

3) werden von den sämmtlich Beantragten die er-

sten zwei Drittheile, welche die meisten Stimmen haben zum wirklichen Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten; und sollte

4) endlich die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Frage:

Welche Wahl erfolgt nach der Ernennung der bürgerlichen Magistrats=Räthe.

Antwort:

Die besondere Wahl der rechtskundigen Magistrats-Räthe, und zuletzt jene der Bürgermeister, wobei jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Frage:

In welcher Form geschehen die Wahlen der Magistrats=Glieder und Bürgermeister?

Antwort:

Die Wahlen geschehen durch Wahlzettel, und werden, wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Frage:

Wie theilen sich die Wahlhandlungen hinsichtlich der Wahlform überhaupt ab?

Antwort:

a) In die mündliche Wahl, und

b) in die Wahl durch Zettel.

Frage:

Was ist für die mündliche Wahlhandlungen bereit zu halten?

Antwort:

Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt, und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Frage:

Was ist für die Wahlhandlung durch Zettel bereit zu halten?

Antwort:

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letztern ebenfalls vorläufig bereit zu halten; mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen.

Frage:

Welche Formulare sind für die Wahlzettel festgesetzt?

Antwort:

Folgende drei Formulare:

Formular I.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor, als:

Bürgerliche Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe
1. 2. 3. ꝛc.		

(Namen der Stadt (— Jahr — Monat — Tag)
— des Marktes —— —— ——
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)
(Stand und Gewerbe)
(Haus-Nummer)

Formular II.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor, als:

Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe
1. 2. 3. ꝛc.		

(Namen der Stadt (— Jahr — Monat — Tag)
— des Marktes —— —— ——
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)
(Stand und Gewerbe)
(Haus-Nummer)

Formular III.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor, als:

Bürgermeister.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe
als Ersten	N. N.	
als Zweiten	N. N.	

(Namen der Stadt (— Jahr — Monat — Tag)
— des Marktes — — —
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)
(Stand und Gewerbe)
(Haus-Nummer)

Frage:

Wie sind die Wahlzettel zu unterschreiben?

Antwort:

Die Wahlzettel müßen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beisetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschuße dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Frage:

Wie haben die Wähler die gewählten Personen zu bezeichnen?

Antwort:

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen

nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes, und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Frage:

Wie viele Protocolle sind über die Wahlhandlungen zu führen?

Antwort:

Für die Wahlhandlungen sind drei gesonderte Protocolle zu führen, als

1) über die Wahl der Wahlmänner,
2) über die Wahl der Bevollmächtigten,
3) endlich über die Wahl der Magistrate.

Frage:

Wer hat diese drei gesonderte Protocolle zu führen?

Antwort:

Die förmliche und genaue Führung dieser gesonderten Protocolle gehört zu den Hauptpflichten des Aktuars des Wahlausschußes.

Frage:

Was ist ein Protocoll überhaupt in Verwaltungs-Geschäften?

Antwort:

Ein Protocoll überhaupt heißt eine schriftliche Erzählung einer Handlung, welche entweder sogleich bei dem Vorgange selbst, oder nach demselben, und zwar von einem, oder mehreren in Person Gegenwärtigen, entweder freiwillig oder auf vorgelegte Fragen angezeigt, und von einem Commissär und Protocollführer niedergeschrieben wird, um eine glaubwürdige Nachricht davon aufzubehalten.

Frage:

Wie lange hat ein Protocoll vollkommenen Glauben?

Antwort:

Ein Protocoll, wenn es anders gesezmäßig abgefaßt ist, hat so lange vollkommenen Glauben, bis das Gegentheil theils durch unverwerfliche Zeugen, theils andere untadelhafte Urkunden bewiesen ist.

Frage:

Aus wieviel Theilen besteht ein förmliches Protocoll?

Antwort:

Aus vier Theilen, als:

a) Aus dem sogenannten Kopfe,
b) der Präsenz,
c) aus dem Inhalte,
d) endlich aus dem Schluße.

Frage:

Was enthält der Kopf eines Protocolls?

Antwort:

Nachdem die Papierbogen halbgebrochen in zwei Hälften getheilt sind, schreibt man den Kopf des Protocolls oben an, und drückt den Namen der Behörde, Stelle, das Geschäft, Anlaß, den Ort nebst Tag, Monat und Jahr, manchmal auch die Stunde, vollständig aus.

Frage:

Was enthält die Präsenz?

Antwort:

Auf der linken Hälfte unter den Kopf werden die Namen derjenigen Personen vollständig und genau be-

schrieben, in deren Gegenwart das Protocoll verfertiget wird.

Frage:

Was ist in Bezug auf den Inhalt eines förmlichen Protocolls zu beobachten?

Antwort:

In Ansehung des Inhaltes muß vorzüglich folgendes beobachtet werden:

1) Der ganze Vortrag wird gemeiniglich in der dritten Person geschrieben, und alles ganz einfach erzählt.

2) Bei den Personen, welche vorkommen, muß, außer ihrer genauen Bezeichnung, auch darauf noch Rücksicht genommen werden, ob sie in eigener, oder fremder Angelegenheit erscheinen, in welch leztern Fall der Bevollmächtigungs-Punkt besonders mit in Betrachtung kommt.

3) Eben so müßen auch die Umstände und Thatsachen nicht nur einfach und wahr erzählt, sondern auch genau bestimmt und beschrieben werden. Wenn Erläuterungen nöthig sein sollten, muß sich selbe der Commissär genau von dem Vortragenden angeben lassen, es sind also nicht nur Fragen erlaubt, sondern manche Protokolle bestehen ganz aus Fragen und Antworten, die durch fortlaufende Zahlen bezeichnet, und dadurch von einander unterschieden werden.

4) Um genau und treu in einem Protocolle die Thatsachen darzustellen, ist es nicht nur Pflicht, kein Wort zu gebrauchen, was den Sinn des Angegebenen entstellen könnte, sondern es ist auch sehr nothwendig und selbst gesezlich, die eigenen Ausdrücke

drücke des Erzählenden beizubehalten, welche Stellen alsdann gewöhnlich eingerückt werden.

5) Kommen verschiedene Summen in einem Protocoll vor, so muß auch bei dem Niederschreiben derselben die größte Genauigkeit beobachtet werden. Nach Verschiedenheit der Umstände schreibt man sie nämlich mit Zahlen und Buchstaben, man setzt sie auch gewöhnlich auf die leere Seite, um sie am Ende zusammenrechnen zu können.

6) Verschiedenartige Sätze werden abgesondert geschrieben, und die Hauptpunkte mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet.

7) Beilagen müßen ebenfalls genau angegeben, und die gewählten Zeichen auch am leeren Rande angemerkt werden. Ferners gehören in's Protocoll der kurze Inhalt der Beilagen, und die Ursache, warum sie beigebracht worden sind.

8) Alle Abkürzungen, Radirungen, Durchstriche, eingeschaltete Wörter und dergleichen sind zu vermeiden, indem dabei der Verdacht entsteht, daß dergleichen Veränderungen nicht durch denjenigen veranlaßt worden sein mögen, den der Aufsatz angeht, sondern vielmehr durch einen Dritten, wodurch das Protocoll an Glaubwürdigkeit verliert. Im unvermeidlichen Falle ist es demnach gut, wenn man am Ende des Aufsatzes des Protocolls eine besondere Nachschrift, wegen der gemachten Veränderungen anhängt, und auch diese von den gegenwärtigen Personen durch Unterschrift bezeugen läßt.

Frage:
Was gehört zum Schluße eines Protocolls?

Antwort:

1) Daß es sowohl von den dasselbe aufnehmenden Kommissions- oder Amtspersonen, als auch von den zur Aufnahme gegenwärtigen Theilen unterschrieben wird. Dieses darf aber nicht eher geschehen, als bis das Protocoll selbst vorgelesen und genehmigt worden ist, welches eigentlich durch die Unterschrift bescheinigt wird.

2) Der Schluß selbst ist durch die Worte actum ut supra (Geschehen wie oben) bezeichnet.

3) Wird endlich dem Protocolle eine Entschließung (Resolutum) angehängt, so muß dieses besonders bemerkt werden, indem man nämlich in die Mitte das Wort Bescheid setzt. Dieser Bescheid aber wird nicht auf eine Hälfte des halbgebrochenen Papierbogens, sondern durchaus geschrieben.

Frage:
Wie vielerlei Protocolle gibt es vorzüglich bei Gerichts-Behörden?

Antwort:

a) Verhörs-Protocolle, wohin die Strafen der Polizei, Gerichtsaufträge, Verbal- und Real-Injurien, Verhandlungen über Ungehorsam, über Ueberschreitungen von Mehl-, Bier- und Fleisch-Taxen, dann andere summarische Klaghändel eingetragen werden.

b) Brief-Protocolle, wohin die Verträge, insbesondere die Lehen, Erbrecht, Neu-Freistifts-, Kauf-, Tausch-, Uebergabe-, Schuld-, Bürgschaft- und Cessions-Briefe, die Erbvertheilungen, Fristenabschreibungen, Heuraths, Quittungs-Briefe, und so fort eingetragen werden.

Verpflichtungs-Protocolle rc. rc. So viel von den Protocollen im Allgemeinen.

Formularien zu den Wahlhandlungen.

Frage:

In welcher Art kann das Protocoll über Abnahme des Handgelübdes der ordentlichen Beisitzer des Wahlausschußes abgefaßt werden?

Antwort:

Auf nachfolgende Art:

Protocoll,

welches über das den ordentlichen Beisitzern des Wahlausschusses nach Art. 31. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818 die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, abgenommene Handgelübde abgehalten wurde

zu N. Actum den ten 18

Gegenwärtige.

N. N.

N. N.

Nachdem zur Vornahme der Wahlen, der Wahlmänner, der Gemeinde-Bevollmächtigten, und der Magistratualen in Gemäßheit des Art. 27. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, der Wahlausschuß unter dem zur Seite bemerkten Vorstande als königl. Commis-

fár aus den gesezlich bestimmten ebenfalls zur Seite bemerkten ordentlichen Mitgliedern zusammengesezt worden war; so forderte der Vorstand dieselben nach Art. 31. der allegirten allerhöchsten Verordnung auf, in seine Hand zu geloben, »daß sie die »dem Ausschusse übertragenen Befug»nisse nach bestem Wissen und Gewis»sen nur zum Nutzen der Gemeinde »ausüben helfen, nicht aber zu andern »Absichten mißbrauchen, daß sie allen »Obliegenheiten in Beziehung auf das »Wahlgeschäft als uneigennützige und »redliche Gemeindemänner genau und »fleißig nachkommen, an unerlaubten »Einwirkungen nicht nur selbst weder »mittel- noch unmittelbaren Antheil »nehmen, sondern auch, wenn sie der»gleichen bei andern wahrnehmen, un»verweilt hievon Anzeige machen, und »die einzelnen gegebenen Stimmen »Niemanden entdecken wollen.«

Die ordentlchen Beisitzer gelobten dieses dem Vorstande durch Handschlag, womit die Handlung beschlossen, hierüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen, und

von dem Vorstande sowohl, als von sämmtlichen Beisitzern unterschrieben wurde.

Geschehen wie oben.

N. N. N. N.

Frage:

In welcher Protocolls-Form kann den besondern Beisitzern das Handgelübde abgenommen werden?

Antwort:

In nachfolgender Form:

Protocoll,

welches über das den besondern Beisitzern des Wahlausschußes bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner abgenommene Handgelübde aufgenommen wurde

zu Actum den ten 18

Gegenwärtige.

N. N. Nachdem bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letztern, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste, und der jüngste dem Wahlausschuße als besondere Beisitzer nach dem Art 27. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818 die Gemeinde-Wahlordnung betreffend zugesellt werden sollen, und

N. N.

unter den gewählten Wahlmännern die nicht schon zum Wahlausschuße gehören der

der älteste, und der

der jüngste ist, so wurden dieselben in den Wahlausschuß berufen, und bei ihrem Erscheinen von dem Vorstande aufgefordert, in seine Hand zu geloben, »daß sie die dem Aus»schuße übertragenen Befugnisse nach »bestem Wissen und Gewissen nur zum »Nutzen der Gemeinde ausüben hel»fen, nicht aber zu andern Absichten »mißbrauchen, daß sie allen Obliegen»heiten in Beziehung auf das Wahl»geschäft als uneigennützige, und red»liche Gemeindemänner genau und »fleißig nachkommen, an unerlaubten »Einwirkungen nicht nur selbst weder »mittel- noch unmittelbaren Antheil »nehmen, sondern auch, wenn sie der»gleichen bey andern wahrnehmen, un»verweilt hievon Anzeige machen, und »die einzelnen gegebenen Stimmen »Niemanden entdecken wollen.«

Die genannten besondern Beisitzer gelobten dieses hierauf dem Vorstan-

de durch Handschlag, womit die Handlung beschlossen, hierüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen, und von denselben unterschrieben wurde.

Geschehen wie oben.

N. N.
N. N.

Zur Beglaubigung des Aktes folgen die Unterschriften des Vorstandes, der ordentlichen Beisitzer des Wahlausschußes, dann des Aktuars.

Frage:

Wie ist das Protocoll über das den besondern Beisitzern des Wahlausschußes bei der Magistrats-Wahl abzunehmende Handgelübde aufzunehmen?

Antwort:

In folgender Form:

Protocoll,

welches über das den besondern Beisitzern des Wahlausschußes bei der Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten abgenommene Handgelübde aufgenommen wurde

zu N. den ten 18

Gegenwärtige.

N. N. Nachdem für die Wahl des Magi-
N. N. strats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letztern, welche von ihnen

selbst zu wählen sind, als besondere Beisitzer nach Art. 27. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818 die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, zum Wahlausschuße beigezogen werden sollen, und hiezu von den Gemeinde-Bevollmächtigten der

und der

gewählt worden sind; so wurden dieselben in den Wahlausschuß berufen, und bei ihrem Erscheinen von dem Vorstande aufgefordert, in seine Hand zu geloben, »daß sie die dem Ausschuße »übertragenen Befugnisse nach bestem »Wissen und Gewissen nur zum Besten »der Gemeinde ausüben helfen, nicht »aber zu andern Absichten mißbrauchen, »daß sie allen Obliegenheiten in Bezie»hung auf das Wahlgeschäft als unei»gennützige und redliche Gemeindemän»ner genau und fleißig nachkommen, an »unerlaubten Einwirkungen nicht nur »selbst weder mittel- noch unmittelbaren »Antheil nehmen, sondern auch, wenn »sie dergleichen bei andern wahrnehmen, »unverweilt hievon Anzeige machen, und »die einzelnen gegebenen Stimmen Nie»manden entdecken wollen.«

Die genannten besondern Beisitzer gelobten dieses hierauf dem Vorstande durch Handschlag, womit die Handlung beschlossen, hierüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen, und von denselben unterschrieben wurde.

Geschehen wie oben.

N. N.

N. N.

Zur Beglaubigung des Aktes folgen die Unterschriften des Vorstandes, der ordentlichen Beisitzer des Wahlausschußes, und des Aktuars.

Frage:

In welcher Protocolls-Form ist insgesammt den ordentlichen und besondern Beisitzern des Wahlausschußes in den Landgemeinden das Handgelübd abzunehmen?

Antwort:

In nachfolgender Form:

Protocoll,

welches über das den ordentlichen und besondern Beisitzern des Wahlungsausschußes nach Art. 31. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818 die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, abgenommene Handgelübde abgehalten wurde zu

im Gerichte

den ten 18

Gegenwärtige.

N. N.
N. N.

Nachdem zur Vornahme der Wahlen der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse in Gemäßheit des Art. 28. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, der Wahlausschuß unter dem zur Seite bemerkten Vorstande als königl. Commissär aus den gesezlich bestimmten, ebenfalls zur Seite bemerkten ordentlichen Mitgliedern, und besondern Beisitzern zusammengesetzt worden war; so foderte der Vorstand dieselben nach Art. 31. der allegirten allerhöchsten Verordnung auf, in seine Hand zu geloben: »daß »sie die dem Ausschuße übertragenen »Befugnisse nach bestem Wissen und »Gewissen nur zum Nutzen der Ge»meinde ausüben helfen, nicht aber zu »andern Absichten mißbrauchen, daß sie »allen Obliegenheiten in Beziehung auf »das Wahlgeschäft als uneigennützige »und redliche Gemeindemänner genau »und fleißig nachkommen, an unerlaub»ten Einwirkungen nicht nur selbst we»der mittel- noch unmittelbaren An»theil nehmen, sondern auch, wenn sie

»dergleichen bei andern wahrnehmen, »unverweilt hievon Anzeige machen, und »die einzelnen gegebenen Stimmen Nie»manden entdecken wollen.«

Die ordentlichen Mitglieder, und besondern Beisitzer gelobten dieses dem Vorstande durch Handschlag, womit die Handlung beschlossen, hierüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen, und von dem Vorstande sowohl, als auch von den sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern, und besondern Beisitzern unterschrieben wurde.

Geschehen wie oben.

N. N. N. N.

Frage:

Wie erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der ernannten Wahlmänner?

Antwort:

In nachstehender Form:

„Bei der gesezlich vorgenommenen Wahlhand„lung wurden nachstehende Gemeinde=Glieder zu „Wahlmänner ernannt, welche hiemit öffent„lich bekannt gemacht werden.

Frage:

In welcher Form wird den Wahlmännern ihre Ernennung schriftlich eröffnet?

Antwort:

In nachfolgender Fertigung:

N. N. den ten 18

Nachdem bei der in gesezlicher Form vorgenommenen Wahlhandlung der
zum Wahlmann ernannt worden ist; so wird ihm dieses nach Art 42. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, hiemit schriftlich eröffnet, und derselbe zugleich vorgeladen am ten

im

sich zur Vornahme der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten einzufinden.

Der Empfang dieses ist zu rezepissiren.

Der Wahlausschuß.

N. N.

N. N. N. N.

Frage:

Wie wird die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten öffentlich bekannt gemacht?

Antwort:

In nachfolgender Form:

Bekanntmachung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei der in der gesezlichen Form vorgenommenen Wahlhandlung durch die Wahlmänner zu Gemeinde-Bevollmächtigten und Ersatzmännern nachstehende Gemeinde-Glieder gewählt worden seien.

I. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) N. N.
2) N. N.
3) N. N.
4) N. N.
5) N. N.
6) N. N. rc. rc.

II. Als Ersatzmänner:

1) N. N.
2) N. N.
3) N. N. rc. rc.

N. N. den ten 18

Der Wahlausschuß.

N. N.

N. N. N. N.

Frage:

In welcher Fertigung wird den Gemeinde-Bevollmächtigten ihre erfolgte Ernennung eröffnet?

Antwort:

In nachstehender Form:

N. N. den ten 18

Nachdem bei der in gesezlicher Form vorgenommenen Wahlhandlung der
durch die Wahlmänner zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt worden ist; so wird ihm dieses nach der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, hiemit schriftlich mit dem Auftrage eröffnet, um am
in der Stunde

vor dem Wahlausschuße zu erscheinen, und nach Art. 56. der besagten Verordnung entweder seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder seine allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, anzubringen, und nachzuweisen.

Zugleich wird zur Vornahme der Magistrats-Wahl der Termin auf den ten angesetzt, an welchem Tage der
um die te Stunde in
sich einzufinden hat.

Der Empfang dieses ist zu rezepissiren.

Der Wahlausschuß.

N. N.

N. N. N. N.

Frage:

Wie wird die erfolgte Wahl den Ersatzmännern eröffnet?

Antwort:

Auf nachstehende Art:

N. N. den ten 18

Nachdem bei der in gesezlicher Form vorgenommenen Wahlhandlung der
durch die Wahlmänner als Ersatzmann gewählt worden ist, um in den durch die allerhöchste Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, näher bestimmten Fällen erforderlichen Falls als Gemeinds-Bevollmächtigte einzutreten; so wird ihm dieses nach Art. 43.

der allgemeinen allerhöchsten Verordnung mit dem Auftrage bekannt gemacht, am den um die Stunde vor dem Ausschuße zu erscheinen, um nach dem 56ten Artikel der besagten Verordnung entweder seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder seine allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, anzubringen und nachzuweisen.

Der Empfang dieses ist sogleich zu rezepissiren.

Der Wahlausschuß.

N. N.

N. N. N. N.

Frage:

In welcher Form werden die durch die Gemeinde-Bevollmächtigten Gewählten zur Abgabe der Erklärung der Annahme vom Wahlausschuß aufgefordert?

Antwort:

In folgender Form:

N. N. den ten 18

Nachdem der

bei der in gesezlicher Form vorgenommenen Wahlhandlung von den Gemeinde-Bevollmächtigten zum

gewählt worden ist; so wird ihm dieses nach Art. 38. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, mit dem Anhange eröffnet, sich am den

um die   Stunde vor dem Wahlausschuße einzufinden, und nach Art. 56. der besagten Verordnung seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder seine allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, anzubringen und nachzuweisen.

Der Empfang dieses ist zu rezepissiren.

Der Wahlausschuß.

N. N.

N. N.   N. N.

Frage:

In welcher Art werden die mit ihren Stimmen zur Ernennung der Wahlmänner noch in Rückstand haftende Gemeinde-Glieder zur Abgabe derselben aufgefordert?

Antwort:

In folgender Form geschieht die Aufforderung:

N. N. den   ten   18

Da der

mit seiner Abstimmung zur Ernennung der Wahlmänner noch im Rückstande ist; so wird derselbe nach Art. 48. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, aufgefordert, ohne weitern Verzug vor dem unterfertigten Wahlausschuße zu erscheinen, und seine Stimme abzugeben.

Der Wahlausschuß.

N. N.

N. N.   N. N.

Fra-

Frage:

In welcher Art erfolgen die schriftlichen Vorladungen zur Abgabe rückständiger Stimmen bei Vornahme der Wahlhandlung?

Antwort:

Auf nachfolgende Art werden die schriftlichen mit Strafandrohungen verbundene Vorladungen abgefaßt:

den ten 18

Um nach dem Art. 48. der allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, die gegenwärtig vorgenommen werdende Wahlhandlung der

gehörig zu ergänzen, wird der

welcher mit seiner Stimme noch im Rückstande ist, hiemit schriftlich vorgeladen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von und bei Vermeidung des Ersatzes der auf die verlängerte Wahl erlaufenden Kosten am

den

um die Stunde ohne weitere Anmahnung vor dem Wahlausschuße zu erscheinen, und seine Stimme abzugeben.

Der Empfang dieses ist zu rezepissiren.

Der Wahlausschuß.

N. N.

N. N. N. N.

Frage:

Was ist zunächst und insbesondere bei Führung der Protocolle über den Gang der Gemeinde-Wahlhandlungen zu beobachten?

Antwort:

1) In die vom Aktuar des Wahlausschußes zu führende Wahlprotocolle, sind alle etwa angebrachten, zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeinde-Glieder, so wie die Beschlüße, Bescheide und Erlaße des gedachten Wahlausschußes aufzunehmen.

2) Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protocoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigesetzt. Bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler, werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

3) Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittels Wahlzettels stimmen; so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beigesetzten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

4) Sämmtliche Wahlhandlungs-Protocolle sind von dem Vorstand des Wahlausschußes, und allen ordentlichen und besondern Beisitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur soweit, als sie in

der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeinde-Stelle gewählt worden sind.

Frage:

Wird außer den Protocollen bei den Wahlhandlungen nichts weiters mehr angefertiget?

Antwort:

Als wesentlich ergänzende Theile des Hauptprotocolls werden zu gleicher Zeit, während der Aktuar das Wahlprotocoll verfaßt, von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschußes, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwei besondere Wahl-Verzeichnisse angefertigt und fortgesetzt.

Frage:

Was enthalten diese zwei Wahl-Verzeichnisse?

Antwort:

a) Das erste dieser Verzeichnisse führet die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen, und nur mit der gezogenen Nummer an, und benennt sodann die Vor- und Zunamen, der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeinde-Stelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer.

b) Das zweite Verzeichniß gibt nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeinde-Stelle vorgeschlagenen Gemeinde-Glieds an, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Frage:

In welcher Form werden diese zwei Verzeichnisse abgefaßt?

Antwort:

Genau nach hier unten folgenden Formularen, mit dem Bemerken, daß die Rubriken auf einen ganzen Bogen auszudehnen sind:

Formular zum ersten Verzeichniß.

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels	Vor- und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. ꝛc.

Formular zum zweiten Verzeichniß.

Vor- und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.																	
	1.	2.	3.	4.	ꝛc.	ꝛc.												

Frage:

Was ist hinsichtlich der Beendung der Wahlhandlung zu beachten.

Antwort:

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesezlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschußes ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Frage:

Was wird zu einer vollständigen und gültigen Wahl erfordert?

Antwort:

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile und — bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeinde-Glieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimm-Rechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Frage:

Welche Rücksicht tritt bei Berechnung der Gemeinde-Glieder zur Ernennung der Wahlmänner in Städten ein?

Antwort:

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen, zur Abstimmung berechtigten Gemeinde-Glieder berechnet werden, wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Frage:

Wie lange wird mit den Wahlhandlungen fortgefahren?

Antwort:

Bis das gesezliche zweifache Drittheil, oder

die erforderliche drei Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden.

Frage:

Welche Maßregeln sind bei Verzögerung der Wahlhandlungen anzuwenden?

Antwort:

Damit jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. — Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesezlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; — die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschußes vorgeladen, und zur Zahlung einer Buße von einem bis drei Gulden in die Gemeinde-Casse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten, verurtheilt.

Frage:

Unter welchen Verhältnissen finden nachträgliche Abstimmungen der Mitglieder des Wahlausschußes statt?

Antwort:

Wenn die Stimmen der gesezlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt

haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen werden soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschußes, insoferne sie sonst dazu befähiget sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

Frage:

Welche Geschäfte beginnen sogleich nach geschlossener Abstimmung?

Antwort:

Die Zählung der Stimmen wird dann wo möglich noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sei denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahl-Protocolle, Wahl-Verzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beisitzer des Wahlausschußes verwahrt wird. — Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget ist.

Frage:

Wie wird die Stimmen-Mehrheit bei der mündlichen Stimmen-Abgabe berechnet?

Antwort:

Bei denjenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeinde-Glieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig sein wollen, die das Protocoll bekleidenden

besondern Wahl-Verzeichnisse vorgelesen, und die Stimmen-Mehrheit wird hiernach berechnet.

Frage:

Wie zeigt sich der Erfolg der Abstimmung durch die Wahlzettel?

Antwort:

Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Aktuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschußes zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beisitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Aktuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschußes die Eintragung in die besondere Wahl-Verzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist. — Hierauf werden die eben besagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammengestellt.

Frage:

In welcher Reihefolge werden die Wähler bei öffentlicher Vorlesung der Wahl-Verzeichnisse vorgetragen?

Antwort:

Bei allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weshalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern, oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzu-

tragen sind; damit jeder Wähler zugleich seinerseits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sei.

Frage:

Zu welchen Wahlen ist die relative Stimmen-Mehrheit hinlänglich?

Antwort:

Bei den Wahlen der Wahlmänner, und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative (bedingungsweise) Stimmen-Mehrheit hinlänglich.

Frage:

Zu welchen Wahlen dagegen wird die absolute Stimmen-Mehrheit erfodert?

Antwort:

Bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten wird die absolute (schlechterdings bestimmte und unbedingte) Stimmen-Mehrheit erfordert.

Frage:

Was gilt als absolute Stimmen-Mehrheit?

Antwort:

Als absolute Stimmen-Mehrheit gilt, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen, und wenigstens Eine darüber erhalten hat, und unter denjenigen, auf welche mehr, als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, gibt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Frage:

Wie wird der Vorzug bei den Wahlen, wo relative Stimmen-Mehrheit genügt, entschieden?

Antwort:

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmen-Mehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden; jedoch ohne Rücksicht, ob diese Stimmenzahl der obengedachten Hälfte gleichkommen, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Frage:

Wann erfordert die Erreichung der Stimmen-Mehrheit eine Wiederholung der Abstimmung?

Antwort:

So lange bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmen-Mehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe mit Einschluß der Bürgermeister nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müßen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Frage:

Worauf beschränkt sich indeß eine solche Wiederholung der Abstimmung ausschließend?

Antwort:

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmen-Mehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchem endlich diese Mehrheit sich vereiniget.

Frage:

Wirket die Wiederholung der Abstimmung auf die schon zuerst und Vor-Gewählten Personen?

Antwort:

Den bereits mit absoluter Stimmen-Mehrheit ernannten Gemeinde-Gliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun; vielmehr bleiben die diesfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Frage:

Was entscheidet bei ganz gleicher Stimmenzahl den Vorrang?

Antwort:

Wenn mehrere zu der nämlichen Classe von Gemeinde-Stellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, und durch den Eintritt aller in die zugedachte Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des für die Classe bestimmten Personals nicht überschritten wird, so gebühret in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang. Würde aber durch den Eintritt aller eine Ueberschreitung der vorschriftsmäßigen Zahl erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Frage:

Wie hat der Wahlausschuß Mißverständnisse in den Wahlhandlungen zu berichtigen?

Antwort:

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Män-

gel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmen-Mehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschuße auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Frage:

Welche Vorschriften werden hinsichtlich der Abstimmungen und deren Anerkennung noch besonders festgesetzt?

Antwort:

1) Bei den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

2) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beigefügt anzusehen.

3) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

4) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des einen oder des andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

5) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungiltig und kommen nicht in Berechnung vorbehaltlich der

gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

6) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Giltigkeit behalten.

7) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeinde-Glied sich bei einer, und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protocoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte, so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeinde-Gliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschuße eine Geldbuße von drei bis sechs Gulden zum Besten der Gemeinde-Casse aufzulegen.

8) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimm-Rechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähiget sind.

9) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die Gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Frage:

Was entscheidet bei Wahlen naher Verwandten zu Magistrats-Gliedern?

Antwort:

Trift bei den Wahlen zu den Magistraten die

Stimmen-Mehrheit auf zwei oder mehrere Gemeinde-Glieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen; so gibt

1) die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber

2) dieselben gleichviele Stimmen, so ist, ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern, durch das Loos zu entscheiden:

„welches von diesen Gemeinde-Gliedern zum „Eintritt berufen sei, und welches davon für „diesmal ausgeschlossen bleiben solle.

3) Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft stehet, und kommt nicht etwa dieses Magistrats-Glied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Frage:

Wann haben sich die Gewählten über die Annahme der Wahl zu erklären?

Antwort:

Die als Magistrats-Glieder und Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten Personen müßen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschuße erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfall-

ßige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Frage:

Wer tritt bei giltig befundener Entschuldigung anstatt des Gewählten ein?

Antwort:

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschuße als gesezlich zuläßig und gegründet befunden; tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde-Glied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmen-Mehrheit gewählten Gemeinde-Genossen die nächst höchste Stimmen-Mehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Frage:

Wer rücket aber bei giltiger Entschuldigung in die Stelle bürgerlicher Magistrats-Räthe ein?

Antwort:

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Frage:

Wie wird in den Landgemeinden die Wahlhandlung vollzogen?

Antwort:

In den Landgemeinden wird die Wahl der

a) Gemeinde-Vorsteher,

b) Pfleger, und

c) Gemeinde-Bevollmächtigten

durch die sämmtlichen Gemeinde-Glieder mittels einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Frage:

In welcher Art übet jedes Gemeinde-Glied sein Wahlstimm-Recht aus?

Antwort:

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt

1) aus der gesammten Urwahl-Liste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann

2) aus der besondern Wahl-Liste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde-Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde-Beamten mit sich bringt.

Fra-

Frage:

Wie geschieht die Abstimmung?

Antwort:

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protocoll?

Frage:

Nach welchen Vorschriften findet die Wahl und Abstimmung statt?

Antwort:

1) Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Person, die er zu den Gemeinde-Stellen vorschlägt, wie bei den Magistratswahlen.

2) Das Protocoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protocoll gehörigen Wahl-Verzeichnisse werden nach den für die Magistratswahlen ertheilten Formulare und Vorschriften geführt.

3) Desgleichen findet auch die diesfalls angeführte Bestimmung über die ununterbrochene Fortsetzung der Wahlen, und über den Vorbehalt der gesezlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Frage:

Was wird zu einer vollständigen, giltigen Wahl erfordert?

Antwort:

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung

stimmfähigen Gemeinde-Glieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheils sind die bei den Magistratswahlen vorbehaltenen Einleitungen zu treffen.

Frage:

Wie wird bei Vorlesung der Wahl-Verzeichnisse verfahren?

Antwort:]

Bei der Vorlesung der Wahl-Verzeichnisse und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen wird nach der Wahl-Verordnung der Magistrate verfahren.

Frage:

Erfordern die Wahlen der Landgemeinden die absolute Stimmen-Mehrheit?

Antwort:

Bei keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmen-Mehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmen-Mehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden. Bei eingetretener Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen, der Magistratswahlen als Richtschnur.

Frage:

Wie hat der Wahlausschuß den Irrthümern in den Wahlhandlungen vorzubeugen?

Antwort:

Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landge-

meinde alles dasjenige in Ausübung zu bringen, was bei den Magistratswahlen angeordnet ist, und zugleich die weitern diesfallsigen Vorschriften zu beachten, die hinsichtlich der Anerkennung und Giltigkeit, so wie der Nichtigkeit der Stimmenabgabe, besonders festgesetzt sind.

Frage:

Welche Verbindlichkeiten haben die Gewählten sogleich nach der Wahl?

Antwort:

Die als

1) Gemeinde-Vorsteher,

2) Pfleger, oder

3) Bevollmächtigten

gewählten Gemeinde-Glieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungs-Gründe anzubringen, damit, wenn die Letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten, dasjenige Gemeinde-Glied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde.

Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Frage:

Wer hat die vollkommene Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes anzuzeigen und zu berichten?

Antwort:

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen haben

1) die niedern Behörden über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen an die höhern unverzügliche Anzeige zu machen.

2) Erstattet der Vorstand des Wahlausschußes nach dem Verhältniß seiner Unterordnung den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahlprotocolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige **Bestätigung** zu erholen.

Frage:

Durch welche Stellen und Behörden erhalten die vollzogenen Wahlen ihre Bestätigung?

Antwort:

Diese Bestätigung geht die Beziehung auf die gewählten

Magistrats-Räthe

in den Städten der ersten Classe von dem Staatsministerium des Innern in Bezug auf die

Magistrats-Glieder
in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber von der vorgesetzten Kreis-Regierung aus; wogegen die

Vorsteher und Pfleger
in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Land- und Gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Frage:

Was erfolgt auf die ertheilte Bestätigung?

Antwort:

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien, oder die Land- und Gutsherrlichen Gerichte.

Frage:

Durch welche Behörden werden die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger verpflichtet?

Antwort:

Durch die Land- und Gutsherrlichen Gerichte werden die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Frage:

Wie werden die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen öffentlich bekannt gemacht?

Antwort:

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen

1) in den Städten der ersten Classe werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reiches,

2) die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Classen, dagegen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden werden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

Von den künftigen neuen, — Zwischen, — und Ersatzwahlen.

Frage:

Wie theilen sich die Zwischen- und Ersatzwahlen ein?

Antwort:

Dieselbe theilen sich

a) in ordentliche,

b) in ausserordentliche.

Frage:

Nach welchen Vorschriften richten sich die Zwischen- und Ersatzwahlen im Allgemeinen?

Antwort:

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung vorgetragene Bestimmungen sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Frage:

Welche gehören in die Classe der **ordentlichen** Wahlen?

Antwort:

1) Die **erneuerten** Wahlen der **rechtskundigen** Bürgermeister, und der rechtskundigen **Magistrats-Räthe**, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer **ersten** Wahl an die Zeit von **drei Amtsjahren** zurückgelegt haben, wo sie sich einer **zweiten** Wahl unterwerfen müßen, und erst **durch** diese die **Ständigkeit** in ihren **Stellen** erhalten.

2) Die **erneuerten** Wahlen derjenigen **Bürgermeister**, welche der **Rechtswissenschaft nicht** kundig sind, und ihr Amt **sechs** Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müßen, wenn sie **nicht** wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer **bürgerlichen Magistrats-Räthe** an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle **drei** Jahre austritt.

4) Die **Ersatzwahlen** zur Ernennung **neuer** Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen **Drittheils**, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jedes **dritten** Jahres austritt.

5) Die **erneuerten** Wahlen der **Wahlmänner** in den **Städten** und **größern Märkten** so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) Die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Bevollmächtigten statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

Frage:

Können abtretende Magistrats- und Gemeinde-Ausschuß-Glieder wieder gewählt werden?

Antwort:

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesezliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

Frage:

In welchen Fällen treten außerordentliche Zwischen-Wahlen ein?

Antwort:

1) Wenn ein Bürgermeister, oder ein rechtskundiges Magistrats-Glied, ein Gemeinde-Vorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt.

2) Wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergibt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringern Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis-Regierung als nothwendig anerkannt wird.

3) Wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit sein würden.

4) Wenn ein Gemeinde-Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne giltige Entschuldigungs-Ursachen wiederholt, und öfters wegbleibt, in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat.

5) Wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt; oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theile ebenfalls zu Last fallen.

Frage:

Wie lange dauert die Amtszeit, der durch außerordentliche Wahlen erhaltenen Gemeinde-Stellen?

Antwort:

1) Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten

a) Bürgermeister, und

b) rechtskundige Magistrats-Räthe

haben die für ihr Amt gesezlich bestimmte Zeit zu erstrecken.

2) Die zum Ersatz gewählten
   a) bürgerlichen Magistrats-Räthe,
   b) Gemeinde-Bevollmächtigten,
   c) Gemeinde-Vorsteher,
   d) und Pfleger

dagegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre, jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Frage:

Unter welcher Voraussetzung sind außerordentliche Wahlen zuläßig?

Antwort:

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen. — Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide miteinander verbunden werden.

Frage:

Wie sind bei nicht Zuläßigkeit der außerordentlichen Wahlen die Geschäfts-Verrichtungen zu vertheilen?

Antwort:

Damit in der Zwischenzeit bis zur Vornahme der ordentlichen Wahlen die Geschäfte nicht leiden, sollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats-Rathe.

2) Die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistrats-Gliede.

3) Die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistrats-Rathes durch einen Functionär (Verweser), welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreis-Regierung bestätigt wird, einsweilen bis zur neuen Wahl versehen werden.

4) In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats-Glieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und

5) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeinde-Glieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Frage:

Wer hat die Erlaubniß zur Vornahme der Wahlen zu ertheilen?

Antwort:

Keine Wahl darf vorgenommen werden, ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Frage:

Dürfen gesonderte Zusammenkünfte zur Verabredung über die Wahlen gebildet werden?

Antwort:

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet, oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeinde-Glieder gehalten werden, zu dem Zwecke, auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben.

Frage:

Welche Strafen sind auf diese unerlaubten Zusammenkünfte gesetzt?

Antwort:

Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

Frage:

Können Staatsdiener zu Gemeinde-Bevollmächtigte gewählt werden?

Antwort:

Ja sie können gewählt werden, und wenn der Wahlfall wirklich eintritt, so steht es in der Willkühr

der Staatsdiener, die Wahl anzunehmen oder nicht. Sie müßen jedoch im erstern Falle, bei Verhandlungen solcher Gegenstände, über welche sie als Bevollmächtigte gestimmt haben, sich aus der Sitzung entfernen.

Frage:

Da den gemeinschaftlichen Eigenthümern besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe die Aufstellung eines Stellvertreters nur aus ihrer Mitte zugestanden ist; so frägt es sich, wie es in dem Falle gehalten werden solle, wenn sämmtliche gemeinschaftliche Eigenthümer schon wegen gesönderten eigenthümlichen Besitzungen und Gewerben stimmberechtiget sind?

Antwort:

Wenn sämmtliche gemeinschaftliche Eigenthümer schon wegen gesonderten eigenthümlichen Besitzungen und Gewerben stimmberechtiget sind; so hat in Ansehung des gemeinsamen Eigenthums das Stimmrecht zu beruhen. Weil den gemeinschaftlichen Eigenthümern die Aufstellung eines Stellvertreters nur aus ihrer Mitte, keineswegs aber die Uebertragung an einen Dritten gestattet ist, und kein Gemeinde-Glied mehr als eine Stimme führen kann.

Frage:

Sind auch solche Minderjährige, welche etwa schon Bürger sind, von bem Wahlrechte ausgeschlossen?

Antwort:

Ja, denn durch die Wahlordnung sind die Minderjährigen bestimmt, allgemein, und ohne Ausnahme

von dem Wahlrechte ausgeschlossen. Es muß hiebei auch in Ansehung solcher Minderjährigen, welche etwa schon Bürger sind, um so mehr sein Verbleiben behalten, als in der Wahlordnung weiter festgesetzt ist, daß die aus wohlerwogenen höhern Gründen angeordneten einzelnen Beschränkungen des Wahlrechts auf die übrigen Gemeinde-Rechte nicht zurückwirken sollen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katechismus der königlich baierischen Geseze und Verordnungen zum nothwendigen Gebrauch für Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, ... so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk
Bd.: 2

Kempten 1818

Bavar. 1408 q-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375428-7